

24.06.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - In

zu **Punkt ...** der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern**- Antrag der Länder Sachsen und Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein -****A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 106a Satz 3 – neu – StGB)

In Artikel 1 Nummer 5 ist dem § 106a folgender Satz anzufügen:

„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat eine gegen die Person selbst, einen ihrer Angehörigen oder eine ihr nahestehende Person gerichtete rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit begeht oder
2. zum Nachteil einer Person handelt, die noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.“

Begründung:

Zur Klarstellung werden sollen für die Funktionsfähigkeit der Institutionen des Rechtsstaates besonders gefährliche Fallgestaltungen als Regelbeispiele besonders schwerer Fälle gekennzeichnet. Gerade in diesen Fällen liegt

in der Regel besonders nahe, dass nicht unmittelbar Tatbetroffene aus Angst vor Übergriffen von ihrer Bereitschaft abrücken, sich selber für ein Amt- oder Mandat zur Verfügung zu stellen.

Zu 1.

Rechtswidrige Taten gegen die körperliche Unversehrtheit der Person selbst in der Absicht, das Amts- oder Mandatsverhalten zu beeinflussen, macht Dritten, welche erwägen, selber für ein Amt- oder Mandat zur Verfügung zu stehen, die unmittelbaren Gefahren eines solchen Schrittes besonders bewusst. Gleiches gilt selbstverständlich für Übergriffe auf Personen aus dem Umfeld dieser Person.

Diese Übergriffe verdeutlichen die Verletzlichkeit der politischen Akteure in besonders plastischer Art und Weise. Dies wird etwa durch die besonders breite Presseberichterstattung über entsprechende Übergriffe, aber auch durch die große Anteilnahme in der Bevölkerung in diesen Fällen deutlich.

Folgerichtig werden Taten gegen die körperliche Unversehrtheit durch § 106a Satz 1 Nummer 5 StGB-E tatbestandlich erfasst. Die Ausformung der rechtswidrigen Taten gegen die körperliche Unversehrtheit als Regelbeispiel für das Vorliegen eines besonders schweren Falles erfolgt einerseits vor dem Hintergrund, dass solche Taten im besonderen Maße die Funktionsfähigkeit unserer rechtsstaatlichen Institutionen gefährden, andererseits aufgrund der Tatsache, dass gerade diese Angriffe in der jüngeren Vergangenheit verstärkt festzustellen sind. Diese Entwicklung verunsichert besonders viele Menschen bei der Entscheidung, ob sie Ämter oder Mandate übernehmen sollen. Aus diesem Grund besteht ein besonderes Bedürfnis, entsprechende Taten in der Regel dem höheren Strafrahmen zu unterwerfen.

Zu 2.

Gleiches gilt für Angriffe auf ggf. noch in der Entwicklung befindliche Personen. Die Altersgrenze orientiert sich an §§ 1 Absatz 2, 105 Absatz 1 JGG, welchen die Erkenntnis zugrunde liegt, dass auch ein volljähriger Mensch bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in seiner individuellen Entwicklung durchaus einem Jugendlichen gleichstehen kann.

Übergriffe auf diese jungen Menschen machen die Rücksichtslosigkeit der Täter besonders deutlich und sind insbesondere geeignet, Dritte von der Bereitschaft abrücken zu lassen, sich selber für ein Amt oder Mandat zur Verfügung zu stellen.

Dies kann insbesondere für Menschen aus dem Umfeld der Geschädigten gelten, die sich selber in einem ähnlichen Lebensabschnitt befinden. Diese jungen Menschen verfügen naturgemäß noch nicht über umfassende – positiv besetzte oder zumindest neutrale – Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Ämtern und Mandaten. Gerade bei noch in der persönlichen Entwicklung befindlichen jungen Menschen besteht daher die Gefahr, dass diese sich durch entsprechende Übergriffe beeinflussen lassen und von der Bereitschaft abrücken, ein Amt oder Mandat zu übernehmen, oder dies von vornherein für sich persönlich nicht in Erwägung ziehen.

Unsere Demokratie baut allerdings gerade auch auf die Bereitschaft dieser jungen Menschen, sich bereits in jungen Jahren in den politischen Prozess aktiv einzubringen. Auf diese Weise können sie die Interessen ihrer Generation vertreten. Überdies können sie die Erfahrungen sammeln, welche sie später auch für die Ausübung hochrangiger Ämter und Mandate besonders befähigen können.

Entscheiden sich diese Personen auf Grund entsprechender Übergriffe bereits in jungen Jahren grundsätzlich gegen die Übernahme von Ämtern oder Mandaten, fehlen unseren rechtsstaatlichen Institutionen ggf. über lange Jahre hinweg wertvolle Akteurinnen und Akteure.

Der Gefahr, dass bereits die junge Generation von der Teilhabe im politischen Betrieb abgeschreckt wird, gilt es durch die Benennung in einem Regelbeispiel in besonderer Weise zu begegnen.

B.

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der Rechtsausschuss schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Staatsministerin Katja Meier

(Freistaat Sachsen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.